



Elektronische Post

An den
Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter: Oberstaatsanwältin Dr. Sander
Durchwahl: 069 1367-2250, -6765, -6779 (Sekretariat I)
Fax: 069 1367-8352
E-Mail: sek1@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 18. Oktober 2019

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
am 23. Oktober 2019 in Berlin**

**zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Rechts der notwendigen Verteidigung“
(BT-Drucksache 19/13829)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der sogenannten PKH-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016) insbesondere im Strafverfahrensrecht umgesetzt werden. Dementsprechend beschränke ich mich auf eine Stellungnahme zu den aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden, namentlich der staatsanwaltschaftlichen Praxis, maßgeblichen Einwänden.



Eines ist voranzustellen: Mit dem Gesetzesvorhaben werden erhebliche – und nach derzeitigem Stand nachteilige – Auswirkungen auf das bewährte System der notwendigen Verteidigung und das Strafverfahren insgesamt verbunden sein. Oberstes Regelungsanliegen sollte daher sein, in dieses bewährte System nur insoweit einzugreifen, als Anpassungen europarechtlich zwingend notwendig sind. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht jedoch eine weitgehende Ausweitung der Pflichtverteidigung auf das Ermittlungsverfahren vor, die von der Richtlinie nicht gefordert und angesichts der bestehenden Belehrungs- und Beiordnungsvorschriften (§§ 136 ff. StPO) auch nicht geboten ist.

I.

Das geltende Strafprozessrecht setzt das vom Rechtsstaatsprinzip verbürgte Recht des Beschuldigten um, sich im Strafverfahren in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Und es gewährleistet durch das System der notwendigen Verteidigung die Beiordnung eines Verteidigers in bestimmten – als besonders relevant erachteten – Situationen ungeachtet der finanziellen Verhältnisse und des Willens des Beschuldigten. Zugleich erfüllt das geltende Strafprozessrecht die bestehenden europarechtlichen Vorgaben für den Zugang zu einem Rechtsbeistand. Diese sind Gegenstand der bereits vollständig umgesetzten Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013.

Ausgehend davon ist zu der nunmehr umzusetzenden PKH-Richtlinie Folgendes festzustellen. *Erstens*: Die Richtlinie erweitert das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand nicht, sondern sie „flankiert“ es – wie in dem Gesetzentwurf ausdrücklich konzidiert wird (vgl. BT-Drs. 19/13829, S. 1, 19 f.) – durch die Festlegung von Vorgaben für die jedenfalls vorläufige staatliche Finanzierung eines Rechtsbeistands. *Zweitens* ist dieser Finanzierungsanspruch ebenso wie das Zugangsrecht zum Rechtsbeistand verzichtbar (vgl. Art. 9 der Richtlinie 2013/48/EU und Erwägungsgrund 9 der PKH-Richtlinie). Und *drittens* ermöglicht die Richtlinie die Beibehaltung eines Systems notwendiger Verteidigung, indem sie eine Prüfung allein nach „materiellen Kriterien“ (Art. 4 Abs. 2 Var. 2 der PKH-Richtlinie) ausdrücklich für zulässig erklärt.

II.

Für eine überobligatorische Umsetzung dieser Richtlinien-Vorgaben besteht keine Veranlassung. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungsansätze in dem Gesetzentwurf, die erheblichen praktischen Bedenken begegnen:

1.

Ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers, wie in § 141 Abs. 1 StPO-E vorgesehen, ist in einem System notwendiger Verteidigung systemfremd, da die maßgeblichen Verfahrenskonstellationen und Zeitpunkte, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten und insofern „notwendig“ ist, gesetzlich festgelegt sind. Ein Antragsrecht wird auch von der Richtlinie nicht gefordert, die hierzu keine verbindlichen Vorgaben macht (vgl. Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 einerseits und Art. 7 Abs. 4 der PKH-Richtlinie andererseits). Nach Erwägungsgrund 18 „kann“ in den nationalen Verfahrensordnungen vielmehr ein entsprechender Antrag des Beschuldigten vorgesehen werden.

2.

Der Gesetzentwurf beschränkt durch die weitgehende Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung in das Ermittlungsverfahren (§ 140 i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 StPO-E) entgegen der Richtlinienvorgaben die Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten, in diesem Verfahrensstadium selbstbestimmt auf einen Verteidiger zu verzichten. Dazu besteht auch nach dem Rechtsstaatsprinzip kein Anlass.

Soweit dabei eine Beiordnung in ausnahmslos allen Fällen der Vorführung zur gerichtlichen Entscheidung über Haft vorgesehen ist, führt dies insbesondere in Fällen des beschleunigten Verfahrens und der sogenannten Ungehorsamshaft (§ 230 Abs. 2, § 329 Abs. 3 StPO) zu unbilligen Ergebnissen. Diese liegen – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 364/19 [Beschluss], S. 1 ff.) – angesichts der Kostentragungspflicht bei Verurteilung nicht im Interesse des Beschuldigten und sind auch nicht durch die Komplexität der Fälle oder die Höhe der Straferwartung gerechtfertigt.

III.

Fazit: Mit dem derzeitigen Gesetzentwurf stehen nicht unerhebliche Verzögerungen und -erschwernisse einerseits und nicht gebotene Kostentragungspflichten für die Beschuldigten andererseits zu befürchten. Dies ist weder dem Schutz der Beschuldigten zuträglich noch den ebenso rechtsstaatlich gebotenen Belangen einer wirksamen Strafverfolgung.

Es bleibt daher abschließend der dringende Appell an den Gesetzgeber, von einer überobligatorischen Umsetzung der PKH-Richtlinie abzusehen.

gez.

Dr. Sander

Oberstaatsanwältin